

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1921**

23 (6.5.1921)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 23

Karlsruhe, den 6. Mai

1921

Inhalt:

- | | |
|--|---|
| Nr. 69. Meldung zur Lokomotivführerlaufbahn und Lokomotivführerprüfung; Anwärter- und Beförderungsdienstalter für Lokomotivführeranwärter. | Nr. 70. Borschüsse auf Dienstreise- und Umzugskosten.
Nr. 71. B.P.D. für Strafverfügungen.
Nr. 72. Wasserfassen der Juglokomotiven. |
|--|---|

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 69. Meldung zur Lokomotivführerlaufbahn und Lokomotivführerprüfung; Anwärter- und Beförderungsdienstalter für Lokomotivführeranwärter.

A 3a. Zb 86. (Abl. 23. 6. 5. 21.) Infolge der Einführung der neuen Besoldungsordnung hat sich die Notwendigkeit ergeben, die Bedingungen für die Meldung für die Lokomotivführerlaufbahn und Lokomotivführerprüfung neu zu regeln. Es werden deshalb nach Benehmen mit der Personalvertretung unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen die nachfolgenden Vorschriften bekanntgegeben:

1. Handwerker (Schlosser, Schmiede, Kupferschmiede), welche die Lokomotivführerlaufbahn einzuschlagen beabsichtigen und mindestens 20 Jahre alt sind, haben ein Gesuch um Zulassung zu der Laufbahn einzureichen. Von Handwerkern, die über 26 Jahre alt sind, werden Meldungen nicht mehr angenommen. Nach Feststellung der körperlichen Eignung durch bahnärztliche Untersuchung sind die Gesuche mit dem ärztlichen Zeugnis und der Angabe, ob die Zulassung zur Lokomotivführerlaufbahn befürwortet wird, an die Eisenbahn-Generaldirektion weiterzuleiten. Die Meldungen sind von den Bewerbern zum 1. März und 1. September jeden Jahres dem nächsten Dienstvorgesetzten zu übergeben. Die nach diesem Meldetage eingereichten Gesuche gelten erst als zum folgenden Meldetage angebracht. Alle hiernach zu dem gleichen Meldetage eingereichten Gesuche sind als gleichzeitig gestellt zu betrachten und untereinander nach dem Eisenbahndienstalter der Bewerber zu ordnen, wobei die Militär- und Kriegsdienstzeit nach den allgemeinen Grundsätzen (Lohntarifvertrag) zu berücksichtigen ist. Bei der Eisenbahn-Generaldirektion sind die Gesuche in eine für den Direktionsbezirk zu führende Bewerberliste einzutragen, geordnet nach den beiden Meldetagen und innerhalb eines jeden Meldetags nach dem Eisenbahndienstalter der Bewerber. Die Anzahl der in die Bewerberliste aufzunehmenden Bewerber wird nach dem jeweiligen Bedarf durch die Eisenbahn-Generaldirektion festgesetzt. Die erfolgte Aufnahme in die Liste ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Mit dem Tage der Meldung zur Lokomotivführerlaufbahn beginnt demnächst das Anwärterdienstalter für die erste planmäßige Anstellung als Reservelokomotivführer, soweit nicht eine selbstverschuldete Verzögerung der Laufbahn eine Verschlechterung dieses Dienstalters bedingt.

Soll bei einer Dienststelle eine Diätarstelle eines Lokomotivführeranwärters besetzt werden, so hat diese Stelle wegen Zuweisung eines Beamtenanwärters Antrag bei der Eisenbahn-Generaldirektion zu stellen. Diese wird dem nach der Anwärterliste zur ständigen Verwendung im Fahrdienst heranstehenden Bewerber die Stelle übertragen. Leistet der Anwärter der Aufforderung zum Übertritt in den ständigen Fahrdienst, mit dem u. U. eine Versetzung verbunden sein kann, nicht Folge, so verbleibt er zwar zunächst in der Bewerberliste, der Beginn des Anwärterdienstalters zum Reservelokomotivführer ist aber in jedem Fall um die Zeit der Verzögerung zu verschlechtern. Die Feststellung einer derartigen Ablehnung ist zu den Personalakten zu nehmen. Bei wiederholter Weigerung ist nach Anhörung der Personalvertretung der Lokomotivführer zu entscheiden, ob die Streichung in der Bewerberliste und damit die Ausschließung von der Laufbahn eines Lokomotivführers zu erfolgen hat.

Zur vorübergehenden Übernahme der Lokomotivführer- und Feuermänneranwärter in den Fahrdienst sind die Betriebswerkmeistereien zuständig.

2. Bei Handwerkern, die sich um Zulassung zur Lokomotivführerlaufbahn beworben haben, ist dafür Sorge zu tragen, daß die für Lokomotivführer vorgeschriebenen Vorbedingungen (d. i. einjährige Beschäftigung als Schlosser in einer Eisenbahnwerkstätte, 1 1/2 Jahre Verwendung im Lokomotivfahrdienst und erfolgreicher Besuch der Lokomotivführerschule) alsbald erfüllt werden. Die Befähigung des Bewerbers für den Heizerdienst ist nach halbjähriger Verwendung im Fahrdienst in einer Prüfung in der bisherigen Weise festzustellen.

Der Bedarf an Heizerpersonal ist für die Folge so lange aus Nichthandwerkern zu decken, als das Verhältnis 2 : 1 (Handwerker zu Nichthandwerkern) nicht erreicht ist.

Nach Zurücklegung des Vorbereitungsdienstes zum Lokomotivführer ist der Lokomotivführeranwärter oder Handwerker (Aushilfsbeamter) zur Ablegung der Prüfung zum Lokomotivführer heranzuziehen. Beim Bestehen dieser Prüfung gilt das Anwärterdienstalter zum Reservelokomotivführer zugleich als Beförderungsdienstalter zum Lokomotivführer. Wird die

Führerprüfung erst bei der Wiederholung bestanden, so tritt eine entsprechende Verschlechterung des Beginns des Beförderungsdienstalters ein. Bedienstete, welche die Prüfung zum Lokomotivführer auch beim zweiten Versuch nicht bestehen, kommen für die Anstellung als Reservelokomotivführer nicht in Betracht und sind als Lokomotivheizer (Feuermann) anzustellen.

Die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 2 treten am 1. Mai d. J. in Kraft. Der erste Meldetermin wird noch bekanntgegeben.

3. Übergangsbestimmungen.

Das Anwärterdienstalter der jetzt vorhandenen Lokomotivführeranwärter ist durch Verfügung Zb 2 A im Nachrichtenblatt 32/1920, lfd. Nr. 6, bestimmt. Die in der Anwärterliste festgelegte Dienstaltersfolge ist maßgebend für die dienstliche Verwendung und für die Reihenfolge der planmäßigen Anstellung, sofern der Anwärter die vorgeschriebenen Prüfungen und Kurse rechtzeitig und mit Erfolg besteht.

4. Die planmäßige Anstellung der aus der neuen Laufbahn Absatz 1 und 2 hervorgehenden Anwärter als Reservelokomotivführer hat erst zu erfolgen, nachdem die Anwärter der bisherigen Laufbahn unter Absatz 3 planmäßig angestellt sind. Die Anwärter zum Lokomotivführer aus der neuen Laufbahn, bei denen also das Anwärterdienstalter zum Heizer auch als Beförderungsdienstalter zum Lokomotivführer gilt, sind nach den Anwärtern aus der alten Laufbahn in die Beförderungsliste aufzunehmen.

5. Die unter Absatz 1 auf ein Lebensalter von 20 bis 26 Jahren begrenzte Meldefrist für Lokomotivführeranwärter wird bis zum 1. Juli 1923 auf 29 Jahre verlängert.

Nr. 70. Vorschüsse auf Dienstreise- und Umzugskosten.

Ar 11. R 2. (Abl. 23. 6. 5. 21.) Die Verfügung im Amtsblatt Nr. 15 vom 22. März 1921, lfd. Nr. 48, über Vorschüsse auf Dienstreisekosten ist sinngemäß auch bei Vorschüssen auf Umzugskosten anzuwenden. Der Betrag des Vorschusses ist im Umzugskostenverzeichnis (Vordruck 2744 a und b) an der hierfür bereits vorgesehenen Stelle anzugeben. Vermerk im Amtsblatt Nr. 15.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 71. B.P.D. für Strafverfügungen.

B 9. Nr. 1274. (Abl. 23. 6. 5. 21.) Aus Zweckmäßigkeitsgründen erscheint es angezeigt, in den bahnpolizeilichen Strafverfügungen die als Beweismittel aufgeführten Zeugen nicht mehr einzeln zu benennen. Wir sind daher damit einverstanden, daß künftighin in den Strafverfügungen selbst als Beweismittel entweder Geständnis oder Bahnpolizeibeamter (ohne Angabe des Namens des betreffenden Bahnpolizeibeamten) oder amtliche Akten (falls nur Zeugen als Beweismittel in Betracht kommen) angegeben werden.

In § 26 B.P.D. ist daher in Absatz 1 Ziffer 4 der Satz: „Zeugen sind immer mit Namen zu nennen, die Bezeichnung „der Fahrdienstleiter“ usw. genügt nicht“ zu streichen.

Die Vorschrift, daß bei der Anzeige (§ 19 B.P.D.) mit Benutzung des Vordrucks 2657 (a Nr. 20 b) der Zeuge mit Namen zu benennen ist, und daß aus den bahnpolizeilichen Untersuchungsakten die Feststellung der Beweismittel somit auch der Zeugen möglich sein muß, wird hierdurch nicht berührt.

Nr. 72. Wasserfassen der Zuglokomotiven.

B 19. Bb 44. (Abl. 23. 6. 5. 21.) Hinsichtlich des Wasserfassens der Zuglokomotiven auf Zwischenstationen wird folgendes bestimmt:

1. Bei Schnellzügen und Personenzügen, die an hohen Bahnsteigen anhalten, ebenso bei sämtlichen Güterzügen sind die Züge vor dem Kran zu stellen. Die Lokomotiven sind zum Wasserfassen abzuhängen.

2. Bei den übrigen Zügen wird von den Maschineninspektionen im Benehmen mit den Betriebsinspektionen bestimmt, ob die Lokomotiven vor oder an dem Kran anzuhalten haben.